

Betriebsvereinbarung über ein kombiniertes Alkohol- und Drogenverbot

Zwischen der

..... GmbH

- nachfolgend Unternehmen genannt -

und dem Betriebsrat der

..... GmbH

- nachfolgend Betriebsrat -

wird nachfolgende Betriebsvereinbarung über Suchterkrankungen geschlossen:

Präambel

Alkohol- und Drogenkonsum vor und während der Arbeitszeit kann nicht nur zur Absenkung der Leistungsfähigkeit des Beschäftigten bewirken, sondern auch zu einer Alkohol-/Drogenabhängigkeit und den damit verbundenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Schäden führen. Die Gefährdung betrifft aber nicht nur die betreffenden Beschäftigten selbst, die Drogen oder Alkohol vor oder während der Arbeitszeit konsumiert haben, sondern auch ihre Arbeitskollegen, wenn die Beschäftigten Maschinen oder Betriebsmittel im berauschten Zustand nutzen. Dies gilt auch bei Konsum von Cannabis, wenngleich der Gesetzgeber in einem gewissen Umfang den Konsum von Cannabis in der Freizeit ab dem 1. April 2024 legalisiert hat.

Zudem stellen der Drogen und Alkoholkonsum vor oder während der Arbeitszeit ein schlechtes Beispiel für jugendliche Belegschaftsmitglieder dar.

Durch Alkohol- oder Drogenkonsum vor oder während der Arbeitszeit können auch nicht nur Gefährdungen für die Belegschaft eintreten, sondern auch erheblicher Sachschaden an den Maschinen, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen verursacht werden. Dieser ist eventuell aufgrund von Drogen- oder Alkoholkonsums nicht versichert, so dass in erheblichem Umfang Schadensersatzansprüche entstehen.

Darüber hinaus sind Arbeitgeber verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden, die Beschäftigte einen sich selbst oder andere gefährdenden Alkoholkonsum sowie die Weiterbeschäftigung der alkoholisierten Beschäftigten untersagt.

Die Betriebsparteien haben sich deshalb vor diesem Hintergrund entschlossen, vor und während der Arbeitszeit grundsätzlich ein Drogen- und Alkoholverbot zu vereinbaren.

§ 1 Zweck

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Errichtung eines generellen Drogen- und Alkoholverbots auf dem Betriebsgelände des Unternehmens und bei Durchführung von Dienstfahrten. Zur Gewährleistung der Sicherheit aller Beschäftigter und jeglicher Betriebsmittel ist es erforderlich, eine verbindliche Regelung für jedermann zu treffen, der auf dem Betriebsgelände tätig ist.

§ 2 Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt

- räumlich: Für den Betrieb der GmbH.
- persönlich: Für alle im Betrieb Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden sowie alle sonstigen im Betrieb tätigen Personen (z.B. Praktikanten, Beschäftigte von Fremdfirmen etc.).

Diese Betriebsvereinbarung gilt auch für Tätigkeiten von Beschäftigten, Auszubildenden oder Praktikanten des Unternehmens, die nicht auf dem Betriebsgelände des Unternehmens stattfinden, sondern in Drittunternehmen oder auf Dienstfahrten während der Arbeitszeit.

§ 3 Absolutes Drogen- und Alkoholverbot

- (1) Alkoholische Getränke/Drogen einschließlich von Cannabis dürfen nicht in den Betrieb mitgebracht werden.
- (2) Der Verkauf oder die Verteilung alkoholischer Getränke/Drogen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände sind ebenfalls ausnahmslos untersagt.
- (3) Der Konsum alkoholischer Getränke/Drogen einschließlich von Cannabis ist wegen der davon ausgehenden schweren Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten während der Arbeitszeit und der Pausen im Betrieb und auf dem Betriebsgelände ausnahmslos untersagt. Das allgemeine Verbot gilt auch für Dienstgänge und -fahrten während der Arbeitszeit und der Pausen außerhalb des Betriebsgeländes.

§ 4 Verdacht der Alkoholisierung

- (1) Besteht ein begründeter Verdacht auf Angetrunkenheit, so darf der Beschäftigten nicht eingesetzt werden. Ein begründeter Verdacht ist gegeben bei starkem Alkoholgeruch, auffälligem bzw. sinnwidrigem Verhalten oder unsicherem Gang.
- (2) Beschäftigte, die unter dem Verdacht des Alkoholeinflusses stehen, können sich auf ihren Wunsch hin einem Alkoholttest unterziehen (Atem-Alkoholmessgerät oder amtliche Blutprobe). Die Kosten der Blutentnahme trägt die betroffenen Beschäftigten.
- (3) Zeiten, in denen Beschäftigte unter Alkoholeinfluss stehen, werden nicht vergütet.

§ 5 Verdacht der Tätigkeit des Drogenkonsums

(1) Besteht ein begründeter Verdacht, dass Beschäftigte entweder bereits unter Drogenkonsum einschließlich des Cannabiskonsums ihre Tätigkeiten aufgenommen haben oder während der Ausübung ihrer Tätigkeiten Drogen konsumiert hat, so dürfen sie nicht beschäftigt werden. Ein begründeter Verdacht auf einen rauschbedingten Drogenkonsum ist gegeben bei Verhaltensauffälligkeiten, auffälligem bzw. sinnwidrigem Verhalten oder unsicherem Gang.

(2) Beschäftigte, die unter dem Verdacht des rauschbedingten Drogenkonsums stehen, können sich auf ihren Wunsch hin einem Drogentest unterziehen (amtliche Blutprobe). Die Kosten der Blutentnahme tragen die betroffenen Beschäftigten selbst.

(3) Zeiten, in denen der Beschäftigten unter Drogeneinfluss steht, werden nicht vergütet. Dies gilt auch bei einem Rausch wegen Cannabiskonsums.

§ 6 Benachrichtigung des Vorgesetzten

(1) Alle Führungskräfte und Aufsichtspersonen haben bei begründetem Verdacht des Alkoholkonsums oder Stehen unter Drogen eines Beschäftigten die unmittelbaren Vorgesetzte/n zu benachrichtigen.

(2) Alkoholisierter Beschäftigte oder Beschäftigte, die unter Drogen stehen, sind zum Verlassen des Betriebes aufzufordern. Die Vorgesetzten sollen für einen gefahrlosen Heimtransport sorgen. Die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge und Fahrräder ist zu unterbinden. Sind Beschäftigte in Folge von Alkoholkonsum oder Stehen unter Drogen hilflos, kann der Heimtransport mit einem Taxi auf Kosten des Beschäftigten erfolgen.

§ 7 Verstoß gegen das Alkohol- und Drogenverbot

Bei Verstößen gegen das Alkoholverbot bzw. Drogenverbot kann das Unternehmen individualrechtlich eine Abmahnung und im Wiederholungsfall eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses aussprechen.

§ 8 Verpflichtung zum Schadensersatz

Kommt es aufgrund der Alkoholisierung oder des Drogenkonsums der Beschäftigten zu Personenschäden (z.B. Arbeitskollegen/innen oder Dritte) oder zu Schäden an Betriebsmitteln des Unternehmens, sind die Beschäftigten, die diese Schäden unter Drogen- oder Alkoholeinfluss verursacht haben, zum Schadensersatz verpflichtet. Dies gilt auch für Schäden, die durch Cannabiskonsum ausgelöst werden.

§ 9 Ausnahmeregelung

Das Unternehmen kann aus besonderem Anlass Ausnahmen von dieser Betriebsvereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Alkoholkonsums, zulassen, z.B. für Teilnehmer an Jubiläumsveranstaltungen oder die Bewirtung von Geschäftsbesuch.

§ 10 Besucherregelung

Beschäftigte von Leiharbeitsfirmen, Dienstleistern oder Werkvertragsunternehmen, Kunden, Besucher und Gäste werden auf das bestehende Verbot hingewiesen.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt ab dem 2024 in Kraft.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Für den Fall der Kündigung gilt diese Betriebsvereinbarung so lange weiter, bis sie durch eine anderweitige Vereinbarung der Betriebsparteien oder durch Spruch einer Einigungsstelle ersetzt wird.

§ 12 Schriftform

Die Kündigung oder die Änderung dieser Betriebsvereinbarung oder einzelner Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 13

Dokumentation der Beschlussfassung des Betriebsrats zum Abschluss dieser Betriebsvereinbarung

Der Betriebsrat verpflichtet sich, zeitnah anlässlich des Abschlusses dieser Betriebsvereinbarung, dem Arbeitgeber eine Abschrift desjenigen Teils der Sitzungsniederschrift auszuhändigen, aus dem sich die Beschlussfassung des Betriebsrats ergibt, die für die Wirksamkeit der vom Betriebsratsvorsitzenden abgegebenen Erklärung erforderlich ist. Die Abschrift erstreckt sich auch auf den Inhalt des vom Betriebsrat gefassten Beschlusses und das Stimmenverhältnis.

Zudem ist dem Arbeitgeber – neben einer Abschrift der Anwesenheitsliste – derjenige Teil der Sitzungsniederschrift abschriftlich zu überlassen, aus dem sich ergibt, dass sie vom Betriebsratsvorsitzenden und einem weiteren Betriebsratsmitglied unterschrieben wurde. Weiter muss die an das Unternehmen auszuhändigende Abschrift etwaige für die Beschlussfassung erhebliche Einwände erfassen, die gegen die Niederschrift oder ihre Anwesenheitsliste erhoben und dieser beigefügt wurden. Die Abschrift wiederum ist vom Betriebsratsvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14 Salvatorische Klausel

Etwaige ungültige Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung berühren nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dieser Betriebsvereinbarung Lücken herausstellen, wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit

rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Betriebsparteien gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

....., den

(Unterschrift des Unternehmens)

(Unterschrift des Betriebsrats)